

BEKANNTMACHUNG

Vollzug des Baugesetzbuches -BauGB-

Bebauungsplan Nr. 25 „Rapperzell – Östlich der Bergstraße“

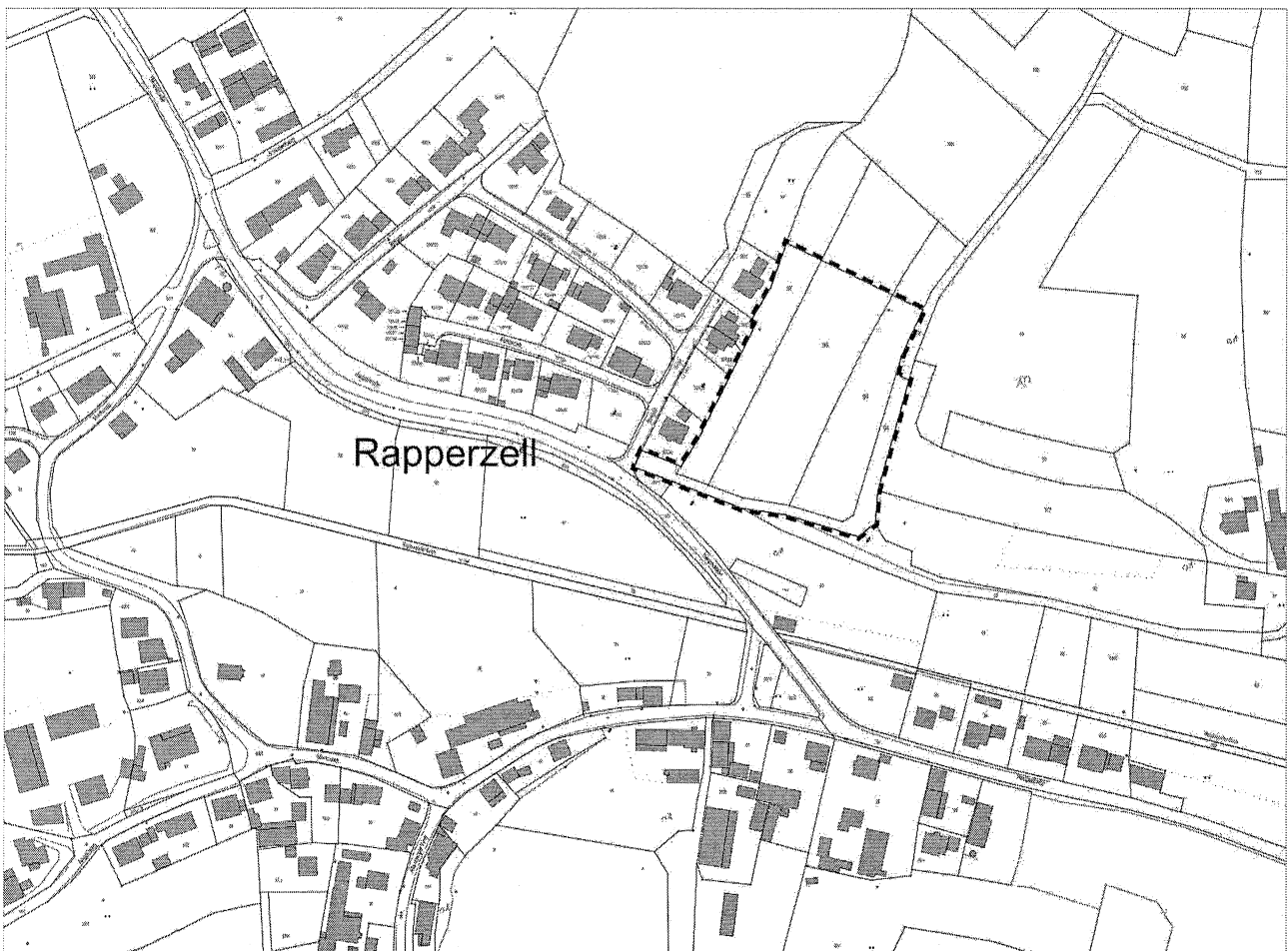
Erneute Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 13 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB)

In seiner Sitzung am 15.10.2020 hat der Gemeinderat Schiltberg beschlossen, für die Flurstücke 94 (TF), 95, 96 und 97 der Gemarkung Rapperzell den Bebauungsplan Nr. 25 „Rapperzell – Östlich der Bergstraße“ aufzustellen. Inhalt des Bebauungsplanes ist die Festsetzung von Wohnbauflächen im Norden von Rapperzell.

Die Öffentlichkeit und die Behörden wurden über den Bebauungsplan in der Zeit vom 07.07.2021 bis 09.08.2021 erstmals unterrichtet.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 31.03.2022 über die eingegangenen Stellungnahmen aus dieser Beteiligung beraten und den Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 25 „Rapperzell – Östlich der Bergstraße“ gebilligt und die erneute Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Der Umgriff des Geltungsbereiches ist in nachfolgender Grafik stark umrandet gekennzeichnet.



Der Bebauungsplan wird in der Zeit vom **05.09.2022 bis 06.10.2022** öffentlich ausgelegt.

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB aufgestellt; auf einen Umweltbericht wird verzichtet.

Aushang vom 26.08.2022 bis 07.10.2022

Der Bebauungsplan mit Satzung und Begründung in der Fassung vom 31.03.2022 sowie der ergänzten Baugrunduntersuchung vom 03.08.2022 wird in der

Verwaltungsgemeinschaft Kühbach, Marktplatz 3, 86556 Kühbach, Zimmer 13, während der Dienststunden

Montag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr
Dienstag; Mittwoch u. Freitag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Donnerstag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

sowie in der

Gemeinde Schiltberg, Schwertbergstraße 2, 86576 Schiltberg, während der Dienststunden

Dienstag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 16.00 bis 18.00 Uhr
Donnerstag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können. Da das Ergebnis der Stellungnahme mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig.

Es wird auf das Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie, Planungssicherungsgesetz – PlanSiG – vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 353), hingewiesen. Demnach kann die Auslegung durch eine Veröffentlichung im Internet ersetzt werden, wenn die jeweilige Auslegungsfrist spätestens mit Ablauf des 31. Dezember 2022 endet.

Gemäß § 1 und § 2 PlanSiG werden die Bekanntmachung sowie die öffentlich auszulegenden Planunterlagen (Bebauungsplan mit Planzeichnung, Satzung) im oben genannten Zeitraum auf der Internetseite der Gemeinde Schiltberg unter <https://www.schiltberg.de/Aktuelles> veröffentlicht.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSchG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls mit den Auslegungsunterlagen eingesehen werden kann.

Schiltberg den 25.08.2022



(Dienstsiegel)

Peter Kellerer

.....
Peter Kellerer, 1. Bürgermeister